2. Zu Nr. 8 Abs. 1 und Nr. 9 Abs. 4 DB-GvKostG

[1]Wird ein Dienstregister I nicht geführt, so ist bei Zustellungs- und Protestaufträgen die Löschung der nicht einzuziehenden oder rückständigen Kosten auf dem Schriftstück zu vermerken oder zu verfügen, das die Kostenrechnung enthält. [2]Die aus der Staatskasse zu erstattenden Auslagen sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzustellen.